



20.11.2024

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024

Berichte über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens
(22. Dezember 2023 bis 15. April 2024)

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	3
2	Ergebnisbericht zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfall-Verordnung, VVEA; SR 814.600).....	4
2.1	Ausgangslage	4
2.2	Eingegangene Stellungnahmen.....	4
2.3	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	4
2.3.1	Allgemeine Bemerkungen	4
2.3.2	Stellungnahme zu einzelnen Artikeln.....	4
2.3.3	Anträge ausserhalb der Vorlage / Weitere Vorschläge und Bemerkungen	7
2.3.4	Beurteilung der Umsetzung	7
3	Ergebnisbericht zur Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076)	8
3.1	Ausgangslage	8
3.2	Eingegangene Stellungnahmen.....	8
3.3	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	8
3.3.1	Allgemeine Bemerkungen	8
3.3.2	Stellungnahme zu einzelnen Artikeln.....	8
3.3.3	Anträge ausserhalb der Vorlage / Weitere Vorschläge und Bemerkungen	9
3.3.4	Beurteilung der Umsetzung	9
4	Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden.....	10

1 Einführung

Das vorliegende umweltrechtliche Verordnungspaket umfasst die Änderungen bzw. den Erlass folgender Verordnungen:

- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfall-Verordnung, VVEA; SR 814.600)
- Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076)

Das UVEK hat das Vernehmlassungsverfahren am 22. Dezember 2023 eröffnet. Es dauerte bis am 15. April 2024. Insgesamt haben 59 Vernehmlassungsteilnehmende zu einer oder mehreren Verordnungen Stellung genommen.

Der Kanton Glarus, der schweizerische Arbeitgeberverband (SAV), der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA) und swissmem haben auf eine Stellungnahme verzichtet.

2 Ergebnisbericht zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfall-Verordnung, VVEA; SR 814.600)

2.1 Ausgangslage

In gewissen Regionen der Schweiz zeichnet sich eine Verknappung von Deponiekapazitäten für Verbrennungsrückstände ab. Die Weiterführung und der Ausbau bereits existierender, in Betrieb stehender Deponien soll – soweit vertretbar – ermöglicht werden. Anhang 2 VVEA regelt die Anforderungen an den Standort sowie ans Bauwerk von Deponien. Dieser Anhang 2 VVEA soll mit einer Ausnahmeregelung für die Erweiterung bestehender Deponien des Typs D, C und E ergänzt werden. Letztere sollen neu erweitert werden können, auch wenn sie sich aufgrund ihrer altrechtlichen Errichtungsbewilligung in einem Gewässerschutzbereich A_U¹ befinden. Dazu müssen drei formulierte Nachweise erfüllt werden.

Die Ausnahme stützt sich auf eine entsprechende Bestimmung in Anhang 4 Ziffer 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201), wonach die Behörde zur Erstellung von Anlagen im A_U aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten kann.

2.2 Eingegangene Stellungnahmen

Insgesamt sind im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens 49 Stellungnahmen eingegangen; 25 von Kantonen respektive kantonalen Konferenzen / Vereinigungen, 3 von politischen Parteien, 5 von Organisationen des Umwelt- / Gesundheitsschutzes, 13 von Wirtschafts- / Fachverbänden sowie 3 von Arbeitnehmer- / Arbeitgeberorganisationen.

2.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

2.3.1 Allgemeine Bemerkungen

Rund 80 Prozent (40 Rückmeldungen) der Vernehmlassungsteilnehmenden befürworten die vorgesehene Erweiterungsmöglichkeit bestehender Deponien – gerade auch in Hinblick der generellen, aber auch regional akuten Schwierigkeiten, neue Deponiestandorte und -kapazitäten für Verbrennungsrückstände zu finden. Für die effektive Umsetzung der vorgesehenen Ausnahmebestimmung wurden Präzisierungen zu erforderlichen Voraussetzungen gewünscht und Vorbehalte gegenüber lateralen Erweiterungen geäußert.

Gegen die Vorlage sprechen sich rund 20 Prozent (9 Rückmeldungen) der Vernehmlassungsteilnehmenden aus. Hier überwiegt das Argument der Schwächung des Grundwasserschutzes und damit des vorsorglichen Ressourcenschutzes.

2.3.2 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

2.3.2.1 Ziffer 1.1.3 Buchstaben a, b und c

PRO

Die in Ziffer 1.1.3 neu vorgeschlagene Ausnahmeregelung für die Erweiterung bestehender Deponien wird von den Kantonen AG, AI, AR, BE, FR, GE, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, UR, VD, VS, ZG sowie von der BPUK, von der GLP und SVP, von der SL, WWF, Pro Natura, von Economiesuisse, sgv, ECO SWISS, SVUT, SBV, FSKB, SVGW, strasseschweiz, Bauenschweiz, metalsuisse, aeesuisse, und von der HKBB, axpo, RECOAL AG befürwortet. Fehlende Deponiekapazitäten sowie die Dringlichkeit angesichts laufender, gerichtlich verzögerter Deponieprojekte möglichst bald Entlastung zu schaffen, sind Hauptargumente für den Vernehmlassungsvorschlag.

Es werden einige Vorbehalte, insbesondere zum Nachweis gemäss *Ziffer 1.1.3 Buchstabe a* geäußert. Anstelle des Kriteriums «kein zu realisierendes Deponievolumen ausserhalb

¹ Der Gewässerschutzbereich A_U umfasst die nutzbaren unterirdischen Gewässer sowie die zu ihrem Schutz notwendigen Randgebiete (Anh. 4 Ziff. 111 GSchV).

Gewässerschutzbereich A_U in der kantonsübergreifenden Planungsregion» seien *funktionale und räumliche* Kriterien zu wählen, welche sich an der bestehenden Entsorgungsinfrastruktur ausrichten wie die Distanz oder die Fahrzeit zum nächstgelegenen Deponiestandort.

Damit mit der vorliegenden VVEA-Änderung das Ziel zusätzlicher Deponievolumen erreicht werden kann, sollen Deponieerweiterungen im Gewässerschutzbereich A_U ermöglicht werden, wenn anderweitig kein Deponievolumen *innert nützlicher Frist* realisiert werden kann.

Nach Ansicht der Kantone FR, JU, NE, VD und VS sei *keine horizontale Erweiterung* zuzulassen und *Buchstabe a zu streichen*. Er stehe in Widerspruch mit dem generellen Ziel der vorliegenden VVEA-Änderung, dem drohenden Mangel an verfügbarem Deponieraum rasch begegnen zu können. Denn wegen den zwei grossen Deponieprojekten in der Romandie, deren effektive Realisierung aufgrund laufender gerichtlicher Verfahren schwierig einzuschätzen und massiv verzögert ist, wäre somit das in Betracht ziehen einer Erweiterung bestehender Deponien gar nicht möglich. Falls Buchstabe a nicht gestrichen werde, so soll er einzig für horizontale Deponie-Erweiterungen gelten, welche nicht innert nützlicher Frist erstellt werden könnten. Zu integrieren sei dies in Ziffer 1.1.5.

AG ergänzt, die Erläuterungen zu den Änderungen der VVEA seien *betreffend Einzugsgebiet zu präzisieren*. Die Wegleitung Grundwasserschutz (BUWAL 2004)² definiere nämlich ein hydrogeologisches und ein hydrologisches Einzugsgebiet sowie ein Fassungseinzugsgebiet. Die Klarheit bei der Umsetzung müsse diesbezüglich sichergestellt werden.

FR argumentiert, dass nur die *vertikale Erweiterung* den Vorteil aufweise, innerhalb des bestehenden Deponiebereichs und der Infrastruktur abzulaufen. Eine derartige Bedingung, Erweiterungen im Verhältnis zum Referenzzustand zu limitieren, diene dazu, dass nicht zu weit von der Ausgangssituation und damit von der bestehenden Gefährdungsabschätzung und Nachsorgebeurteilung abgewichen werden müsse.

AG, GE ergänzen, es sei wichtig zu präzisieren, dass die Ausnahmeregelung nur für Deponien gelte, welche *vor Juli 2007 errichtet* wurden und noch *in Betrieb sind*. Neue Deponien, die allenfalls in der Nähe von Gewässerschutzbereich A_U zu liegen kämen, seien erst damit von der Ausnahme ausgeschlossen.

JU, NE, VD, VS ergänzen, die qualitativen Anforderungen an den Untergrund nach Ziffer 1.2.2 seien im Fall der neuen Ausnahmeregelung zu streichen, da mit der Ausnahme eben gerade dort Erweiterungen ermöglicht werden sollen, wo diese hydrogeologischen Standortanforderungen nicht unbedingt eingehalten werden. Entsprechend sei in den Erläuterungen der *letzte Punkt der Liste in Kapitel 4.2 zu streichen*.

WWF, ProNatura sind mit der vertikalen Erweiterung von Deponien einverstanden, lehnen jedoch horizontale Erweiterungen aus Gründen des vorsorglichen Schutzes des Grundwassers ab.

Von Seiten Wirtschafts- und Fachverbänden wird ergänzt, auch *abgeschlossene Deponiestandorte* – also nicht mehr in Betrieb stehende – sollen in die neue Ausnahmeregelung miteinbezogen werden. Zudem sei zu präzisieren, welche genau unter den bestehenden Deponien zu verstehen sind. Der FSKB ist der Meinung, auch *Deponien des Typs B*, sollen in diese Ausnahmeregelung eingebunden sein. Der SVGW stimmt lediglich vertikalen Erweiterungen von Deponien zu, nicht aber horizontalen.

CONTRA

Die in Ziffer 1.1.3 neu vorgeschlagene Ausnahmeregelung für die Erweiterung bestehender Deponien wird von den Kantonen BL, GR, TG, ZH, von der SP, sowie von AefU, OGUV und von VSA, CHGEOL abgelehnt. Vorgebrachte Hauptargumente sind schwer kalkulierbare Risiken, Schwächung des Grundwasserschutzes und der Ressourcenschonung.

² <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wasser/publikationen-studien/publikationen-wasser/wegleitung-grundwasserschutz.html>

BL beantragt zusätzliche Regelungen im Kontext der Erweiterung von Deponien; 1. eine *Überprüfung der Gefährdungsabschätzung* durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU), 2. die Berücksichtigung respektive die *vorgängige Ausscheidung von Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen*, 3. eine zielgerichtete *Überarbeitung bautechnischer Vorgaben in der VVEA* für Erweiterungen von Deponien im Gewässerschutzbereich A_U, 4. die Nennung von *Kriterien für die Zulässigkeit einer horizontalen Erweiterung* von Deponien, 5. eine Interessenabwägung unter Einbezug alternativer Deponiestandorte.

GR weist darauf hin, dass die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäss Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 4 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) i. V. m. Anhang 4 Ziffer 211 Absatz 1 GSchV für die Errichtung von Anlagen, die eine besondere Gefahr für ein Gewässer darstellen, im Gewässerschutzbereich A_U einer (vollständigen) Interessenabwägung bedürfe. Folgende Anträge werden u. a. gestellt: Erweiterungen ausschliesslich im Randgebiet des Gewässerschutzbereichs A_U. Erstellung einer entsprechenden Vollzugshilfe durch das BAFU. Standortevaluation soll mindestens das räumliche Einzugsgebiet der zu erweiternden Deponie umfassen etc.

ZH ist der Ansicht, die Verordnungsanpassung *widerspreche dem Vorsorgegrundsatz*, auf welchem die Gewässerschutzgesetzgebung beruhe. Es gebe Möglichkeiten, den Deponiebedarf mit *anderen Massnahmen* zu decken wie bspw. zusätzliche Verwertungsmassnahmen oder interkantonale Kooperation.

Gemäss der SP sei eine Politik zu verfolgen, welche zu *weniger Abfällen statt zu grösseren Deponien* führe. Die Massnahmen gemäss dem Bericht «Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung, Abfallplanung, Messung» des Bundesrates vom 3. März 2023³ seien konsequent zu realisieren.

Die AefU und OGUV verlangen vom Bundesrat innerhalb von fünf Jahren eine nachhaltige Abfallstrategie vorzulegen mit dem Ziel Kreislaufwirtschaft respektive «Zero-Waste».

Nach dem VSA soll aus Sicht des Ressourcenschutzes eine Ausdehnung von bestehenden Deponien des Typs C, D und E nur dort erfolgen dürfen, wo die *betroffenen Grundwasserressourcen für die Trinkwassergewinnung nicht von Bedeutung* sind. Wo Ressourcen betroffen sind, die für die Trinkwasserversorgung relevant sind, soll keine Ausdehnung bestehender Deponien erfolgen dürfen.

Der CHGEOL plädiert auf die *Beschränkung der Erweiterung von Deponien auf das Randgebiet von nutzbaren unterirdischen Gewässern*. Für Ausnahmen nach Ziffer 1.1.3 seien in der Verordnung *zeitliche oder mengenmässige Beschränkungen* festzulegen. Zudem sei die Verwertungspflicht konsequent umzusetzen, zu grosse Unterschiede bestünden diesbezüglich in den Kantonen.

2.3.2.2 Ziffer 1.1.4

Zur Ziffer 1.1.4 sind keine Bemerkungen eingegangen.

2.3.2.3 Ziffer 1.1.5

Ziffer 1.1.5 sei gemäss Kanton AI zu ergänzen mit dem zu fordernden Nachweis, dass eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann.

2.3.2.4 Ziffer 1.1.6

In Ziffer 1.1.6 soll gemäss der Kantone AI, BL, SG die Zustimmung des BAFU zu entsprechenden Deponie-Erweiterungen festgehalten werden.

³ <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/75709.pdf>

2.3.3 Anträge ausserhalb der Vorlage / Weitere Vorschläge und Bemerkungen

Übergangsbestimmung von Artikel 52a VVEA: Die axpo sowie SVUT verlangen die Streichung der Frist, 31. Dezember 2025, für die Ablagerung von Filteraschen und -stäuben aus der thermischen Behandlung von Holz. Dies gilt gemäss LRV nicht als Holzbrennstoff.

2.3.4 Beurteilung der Umsetzung

2.3.4.1 Stellungnahme der Kantone

Vorliegender Änderungsantrag gründet tatsächlich auf Kapazitätsengpässen trotz laufender Planungsverfahren für neue Deponiestandorte. Damit die bereits geplanten, aber durch langwierige und unsichere gerichtliche Verfahren verzögerten neuen Deponieräume die Erweiterungen bestehender Deponien nicht verhindern, ist die Hinzufügung eines zeitlichen Kriteriums nötig. Ein weiteres allseits akzeptiertes räumliches Kriterium – parallel zur bereits in der VVEA verankerten überkantonalen Planungsregion – wäre hingegen schwierig zu definieren. Zudem soll der überkantonalen Planungsregion in Zukunft grösser Bedeutung zuteilwerden. Hat diese doch in der Romandie für die letzten Jahr eine wichtige Überbrückung bei den Kapazitäten schaffen können. Ziffer 1.1.3 Buchstabe a wird mit «innerhalb angemessener Frist» ergänzt. Der nachweislich kurz- bis mittelfristige Bedarf an Deponieraum muss gegeben sein. Ein entsprechender Hinweis in den Erläuterungen wird aufgenommen.

Fünf der zwanzig zur Ziffer 1.1.3 zustimmenden Kantone sind gegen die horizontale Erweiterungsmöglichkeit bei Deponien. Eine Erweiterung ändert die potenzielle Gefährdung grundsätzlich. Letztere wird mit der Priorisierung der vertikalen Erweiterung vor einer horizontalen in Ziffer 1.1.5 zumindest teilweise eingeschränkt.

Mit Einzugsgebiet in Ziffer 1.1.3 Buchstabe b ist selbstverständlich das hydrogeologische gemeint.

Wie bereits in den Erläuterungen präzisiert ist, soll auch im Verordnungstext klargestellt werden, dass die Ausnahmeregelung lediglich für Erweiterungen in Betrieb stehender und vor dem 1. Juli 2007 errichteter Deponien gilt. Ziffer 1.1.3 wird entsprechend ergänzt.

In Kapitel 4.2 der Erläuterungen soll der 5 Punkt zum erforderlichen hydrogeologischen Gutachten angepasst werden. Er soll nur für horizontale Erweiterungen gelten, da insbesondere der Untergrund, die Aufstandsfläche unter der Deponiebasis, thematisiert ist.

Dem Einzelhinweis zu Ziffer 1.1.5 ist inhaltlich bereits mit Ziffer 1.1.3 Buchstabe c entsprochen, denn gemäss diesem müssen die Anforderungen zum Schutz der Gewässer erfüllt sein und bestätigt werden können.

Eine kleine Minderheit erachtet die Zustimmung des BAFU für die Ausnahmeregelung als notwendig und wünscht die entsprechende Ergänzung in Ziffer 1.1.6. Auch angesichts der kantonalen Zuständigkeit sowohl im Gewässerschutz- wie im Abfallbereich und den beim Bund dafür gar nicht vorhandenen Ressourcen, wird diese Ergänzung nicht berücksichtigt.

2.3.4.2 Stellungnahme anderer Vollzugsträger

Dem Anliegen, auch abgeschlossene Deponien oder etwa Deponien des Typs B sollen über dem Gewässerschutzbereich A_U erweitert werden können, kann nicht entsprochen werden. Denn Absicht vorliegender Verordnungsänderung ist es nicht, die Ausnahme zur Regel zu machen. Die Regel sollen auch künftig nach wie vor Deponiestandorte ausserhalb von gewässerschutzkritischen Bereichen sein.

Die in Artikel 52a enthaltene Frist für die Möglichkeit, Filteraschen und -stäube aus der thermischen Behandlung von Holz, welches gemäss Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 2 Luftreinhalte-Verordnung nicht als Holzbrennstoff gilt, auf Deponien der Typen D und E abzulagern, war ursprünglich auf den 1. November 2023 festgelegt. Sie wurde im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2022 auf den 31. Dezember 2025 verschoben. Die überwiegende Mehrheit der Stellungnahmen hatte diese Massnahme in der entsprechenden Vernehmlassung als sinnvoll erachtet. Es gibt keinen Grund, diese Frist jetzt zu streichen.

3 Ergebnisbericht zur Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076)

3.1 Ausgangslage

Im 2022 hat der Verband Freie Landschaft Schweiz / Paysage libre Suisse (FLCH) ein Gesuch um Erteilung des Verbandsbeschwerderechts nach Artikel 55 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01), nach Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) sowie nach Artikel 28 des Bundesgesetzes über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG; SR 814.91) eingereicht.

Die Erteilung des Verbandsbeschwerderechts an diesen Verein bedingt eine Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076). Wird eine Organisation in der VBO als beschwerdeberechtigte Organisation nach NHG und nach USG bezeichnet, so kann sie rügen, dass Verfügungen, die in Erfüllung einer Bundesaufgabe ergangen sind oder UVP-pflichtige Anlagen betreffen, den Voraussetzungen der Umweltgesetzgebung nicht entsprechen. Voraussetzung dafür ist, dass die angefochtene Verfügung Bereiche des statutarischen Zwecks der Organisation betrifft.

3.2 Eingegangene Stellungnahmen

Zur Revision der VBO sind insgesamt 39 Rückmeldungen eingegangen. Es haben sich 22 Kantone, 1 politische Partei, 1 Organisation für den Umweltschutz, 14 Wirtschafts- und Fachverbände und 1 Privatperson zur Vorlage geäussert.

20 Vernehmlassungsteilnehmende befürworten die Vorlage. 18 Vernehmlassungsteilnehmende lehnen sie ab. Eine Rückmeldung enthält eine kritische Äusserung zur Aufnahme des FLCH, ohne diese aber ausdrücklich abzulehnen.

3.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

3.3.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Vorlage wird von einer knappen Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden ausdrücklich oder stillschweigend befürwortet. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende äussern sich kritisch zur Vorlage oder zum Instrument des Verbandsbeschwerderechts im Allgemeinen. Von den Vernehmlassungsteilnehmenden, welche die Vorlage ablehnen, wird von der Mehrzahl der Widerspruch zwischen dem verfolgten Ziel des Verbands FLCH und dem beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien als Grund für die Ablehnung angeführt.

3.3.2 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Die Aufnahme des Verbands FLCH auf die Liste der beschwerdeberechtigten Organisationen wird von den Kantonen FR und SZ ausdrücklich befürwortet. Die Kantone BE, GE, LU, JU, NE, OW, SG, TG, TI, VS, ZH haben keine (rechtlichen) Vorbehalte oder sind mit der Änderung der VBO einverstanden. Auch die SL begrüsst die vorgeschlagene Änderung. Sie sehen die rechtlichen Voraussetzung nach den Artikeln 55 USG und 12 NHG zur Erlangung des Verbandsbeschwerderechts als erfüllt an.

Die Kantone AG, NW, AR und VD, die SP, metal.suisse sowie suisse.ing äussern sich kritisch zur Aufnahme des Vereins oder zum Verbandsbeschwerderecht im Allgemeinen, stimmen der Anpassung der Verordnung jedoch zu. Kritik wird vor allem im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem vom Verband verfolgten Ziel und dem beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien geäussert.

Der Kanton BS sieht die Voraussetzungen für die Erteilung des Verbandsbeschwerderechts an FLCH als nicht erfüllt, da der Verband ausschliesslich das Ziel verfolge, die Windkraft zu

bekämpfen und damit keine Aktivitäten im Bereich Umweltschutzes entwickle. Auch gemäss dem Kanton BL, sgv, Aeesuisse und Suisse Eole erfüllt der Verband die Voraussetzungen nicht, da er unter anderem die in den Statuten formulierten Umwelt- und Nachhaltigkeitsziele nicht glaubwürdig vertrete. Aeesuisse beantragt eine vertiefte rechtliche Prüfung und Suisse Eole lehnt die Erteilung des Verbandsbeschwerderechts an FLCH gänzlich ab.

Nach Ansicht der Kantone ZG und AI sowie Strassschweiz gibt es bereits genügend beschwerdeberechtigte Organisationen und Schutzregelungen im Bereich des Umweltschutzes.

Economiesuisse und HKBB lehnen die vorgeschlagene Änderung ab, weil sie das Risiko berge, politische Ziele zu gefährden und die Glaubwürdigkeit des Verbandsbeschwerderechts durch missbräuchliche Ausübung zu beeinträchtigen. Aus ähnlichen Gründen sprechen sich auch VSE und Swisspower gegen die Änderung der VBO aus.

Der Kanton UR anerkennt, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Verbandsbeschwerderechts zwar gegeben sind, spricht sich aber dennoch gegen die Aufnahme des Verbands FLCH in die VBO aus. Es müsse davon ausgegangen werden, dass der Verband FLCH das Beschwerderecht gegen alle grösseren Windkraftanlagen und möglicherweise auch gegen grössere Solarenergieanlagen einsetzen würde. Eine solche grundsätzliche Verhinderungshaltung sei nicht im Sinne des Verbandsbeschwerderechts und des heute erforderlichen Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die SAK, SN, WES, ESB und Thomas Sola stellen sich ebenfalls gegen die Aufnahme des FLCH in die Liste der beschwerdeberechtigten Organisationen. Dies wird überwiegend damit begründet, dass sich der Verein hauptsächlich gegen den Bau von Windkraftanlagen einsetze und somit den Ausbau der erneuerbaren Energien verlangsamt.

3.3.3 Anträge ausserhalb der Vorlage / Weitere Vorschläge und Bemerkungen

Economiesuisse, VSE und Swisspower schlagen vor, die Regelungen für Verbandsbeschwerden kritisch zu hinterfragen, insbesondere im Interesse der energie- und klimapolitischen Ziele im Zusammenhang mit Projekten von nationalem Interesse.

Der sgv beantragt die Abschaffung des Verbandsbeschwerderechts im Allgemeinen.

Strassschweiz stellte zudem noch weitere Anträge. Die Finanzierung der Verbände, welche über das Beschwerderecht gemäss VBO verfügen, solle transparent dargelegt werden. Die Dauer des Beschwerderechts sei zu begrenzen und die Liste der Verordnung regelmässig zu überprüfen und sicherzustellen, dass die eingetragenen Organisationen die gesetzlichen Voraussetzungen zum Erhalt des Beschwerderechts noch erfüllen. Zudem solle die Anzahl der beschwerdeberechtigten Organisationen beschränkt werden. Eine unlimitierte Ausweitung der Anzahl der berechtigten Organisationen sei für die Sicherstellung der Umweltinteressen nicht nötig.

3.3.4 Beurteilung der Umsetzung

3.3.4.1 Stellungnahme der Kantone

Eine Rückmeldung zur Umsetzung der Vorlage hat einzig der Kanton UR eingereicht. Darin hält er fest, dass es aufgrund der ablehnenden Haltung des Vereins ggü. Windkraftanlagen und den damit verbundenen Einsprachen, zu hohem koordinativem und juristischem Mehraufwand kommen könnte, weshalb auch mit nicht unerheblichen finanziellen und personellen Mehrkosten zu rechnen sei.

3.3.4.2 Stellungnahme anderer Vollzugsträger

Nach Ansicht von Aeesuisse und Suisse Eole führen die wiederholten Einsprachen von FLCH zu einer Bindung personeller Ressourcen der Behörden als auch der Gerichte. Aus wirtschaftlicher Sicht verhindere der grundsätzliche Widerstand gegen Windenergieprojekte die Produktion einheimischen Stroms.

4 Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Abkürzung	Teilnehmende	VVEA	VBO
Kantone			
ZH	Zürich	x	x
BE	Bern	x	x
LU	Luzern	x	x
UR	Uri	x	x
SZ	Schwyz	x	x
OW	Obwalden	x	x
NW	Nidwalden	x	x
ZG	Zug	x	x
FR	Freiburg	x	x
SO	Solothurn	x	
BS	Basel-Stadt		x
BL	Basel-Landschaft	x	x
SH	Schaffhausen	x	
AR	Appenzell Ausserrhoden	x	x
AI	Appenzell Innerrhoden	x	x
SG	St. Gallen	x	x
GR	Graubünden	x	
AG	Aargau	x	x
TG	Thurgau	x	x
TI	Tessin	x	x
VD	Waadt	x	x
VS	Wallis	x	x
NE	Neuenburg	x	x
GE	Genf	x	x
JU	Jura	x	x
Kantonale Konferenzen und Vereinigungen			
BPUK	Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz	x	
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien			
glp	Grünliberale Partei glp	x	
SVP	Schweizerische Volkspartei	x	
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	x	x
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft			
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen	x	x

Abkürzung	Teilnehmende	VVEA	VBO
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband	x	x
Weitere Teilnehmende			
AefU	Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz	x	
Axpo	Axpo	x	
bauenschweiz	bauenschweiz	x	
CHGEOL	Schweizer Geologenverband	x	
aeesuisse	Dachverband der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz	x	x
ESB	Energie Service Biel/Bienne		x
FSKB	Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie	x	
SVGW	Fachverband für Wasser, Gas und Wärme	x	
HKBB	Handelskammer beider Basel	x	x
metal.suisse	metal.suisse	x	x
OGUV	Oberwalliser Gruppe für Umwelt und Verkehr	x	
ECO SWISS	Organisation der Schweizer Wirtschaft für Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	x	
Pro Natura	Pro Natura	x	
RECOAL	RECOAL	x	
SAK	St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG		x
SVUT	Schweizerischer Verband für Umwelttechnik	x	
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband	x	
SN Energie	SN Energie AG		x
Sola, Thomas	Sola, Thomas		x
SL	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz	x	x
strasseschweiz	strasseschweiz	x	x
Suisse Eole	Suisse Eole		x
suisse.ing	suisse.ing		x
swisspower	swisspower		x
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute	x	
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen		x
WES	Windenergie Schweiz AG		x
WWF	WWF	x	
Stellungnahmen zu den einzelnen Verordnungen		49	39
Stellungnahmen insgesamt		59	